

# kriens

## Parkverordnung für das Parkbad Kleinfeld



vom 5. September 2012

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

---

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

---

16. September 2012

Erlass Nummer

---

3452

**Inhalt**

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
	Art. 1 Anlage .....	3
	Art. 2 Zweck .....	3
	Art. 3 Benützung.....	3
<b>II</b>	<b>Zuständiges Departement</b> .....	<b>3</b>
	Art. 4 Zuständigkeit .....	3
<b>III</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>3</b>
	Art. 5 Perimeter .....	3
<b>IV</b>	<b>Öffnungszeiten</b> .....	<b>3</b>
	Art. 6 Allgemeines .....	3
	Art. 7 Einschränkungen .....	3
<b>V</b>	<b>Eintritt und Zutrittsregelung</b> .....	<b>4</b>
	Art. 8 Allgemeines .....	4
	Art. 9 Eintritt .....	4
	Art. 10 Zutrittsberechtigung .....	4
<b>VI</b>	<b>Benutzung</b> .....	<b>4</b>
	Art. 11 Weitere Nutzungen .....	4
	Art. 12 Picknick .....	4
	Art. 13 Wasserflächen .....	4
	Art. 14 Splashpark und Spielbach.....	4
	Art. 15 Kinderspielplatz.....	4
	Art. 16 Diensträume .....	4
	Art. 17 Garderoben.....	4
	Art. 18 Beachvolleyball-Anlage .....	4
	Art. 19 Grillstelle / Feuer.....	4
	Art. 20 Unfälle / Notfälle .....	5
	Art. 21 Werben und Anbieten von Waren und Leistungen im Park .....	5
<b>VII</b>	<b>Verbote</b> .....	<b>5</b>
	Art. 22 Verboten ist.....	5
<b>VIII</b>	<b>Wertgegenstände</b> .....	<b>5</b>
	Art. 23 Fundgegenstände .....	5
<b>IX</b>	<b>Weisungsbefugnis</b> .....	<b>5</b>
	Art. 24 Beachten von Weisungen.....	5
<b>X</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
	Art. 25 Haftung .....	6
	Art. 26 Strafverfolgung.....	6
	Art. 27 Inkrafttreten .....	6
	Anhang 1 <sup>1</sup> .....	7
	Tarifordnung.....	7
	Tabelle der Änderungen der Parkverordnung für das Parkbad Kleinfeld vom 5. September 2012.....	8

## I Allgemeines

### Art. 1 Anlage

Die Parkanlage Kriens bietet den Gästen ausserhalb der Badesaison Gelegenheit, sportliche Aktivitäten auszuüben, unbeschwert zu spielen, Gesellschaftlichkeit zu pflegen, Erholung zu suchen und die Gesundheit zu erhalten.

### Art. 2 Zweck

Die Parkverordnung will Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Parkanlage sicherstellen.

### Art. 3 Benützung

Die Parkanlage ist durch die Gäste so zu benutzen, dass keine Schäden und Verunreinigungen entstehen.

## II Zuständiges Departement

### Art. 4 Zuständigkeit

Als zuständiges Departement wird das Umwelt- und Sicherheitsdepartement bezeichnet.

## III Geltungsbereich

### Art. 5 Perimeter

<sup>1</sup> Diese Parkverordnung findet Anwendung für die öffentlich zugänglichen Teile der Parkanlage, für die Moschtiwiese Mettlen sowie für die Leichtathletik- und Beachvolleyanlage ausserhalb des Badebetriebes.

<sup>2</sup> Während der Badesaison (anfangs Mai bis Mitte September) gilt ausschliesslich die Badeverordnung vom 1. Juli 2012.

<sup>3</sup> Die Parkverordnung ist für alle Benutzenden der Anlage verbindlich.

## IV Öffnungszeiten

### Art. 6 Allgemeines

Die Öffnungszeiten werden im Internet, in den Medien sowie im Anschlagkasten bei den Eingängen durch das zuständige Departement bekanntgegeben.

### Art. 7 Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung kann Veranstaltungen oder Anlässe im Park bewilligen, die den ordentlichen Besuch des Parkes einschränken können. Bewilligte Veranstaltungen werden durch die Betriebsleitung bei den Eingängen publiziert.

<sup>2</sup> In der Vor- und Nachsaison und bei ungünstiger Witterung kann die Betriebsleitung die Öffnungszeiten einschränken.

<sup>3</sup> In den Wintermonaten wird keine Schwarzräumung vorgenommen. Kann die Betriebsleitung die Sicherheit der Parkbenutzenden nicht mehr gewährleisten, wird der Park vorübergehend geschlossen.

## V Eintritt und Zutrittsregelung

### Art. 8 Allgemeines

<sup>1</sup> Der Aufenthalt ist nur während den Öffnungszeiten zulässig. Der Aufenthalt im Park ist nach Schliessung der Tore untersagt.

<sup>2</sup> Der Eintritt in den Park ist kostenlos. Ausnahmen werden im Artikel 11 geregelt.

### Art. 9 Eintritt

Das Betreten der Parkanlage hat ausschliesslich über die beiden Haupteingänge an der Horwer- sowie Schlundstrasse zu erfolgen.

### Art. 10 Zutrittsberechtigung

Keine Eintrittsberechtigung haben Personen,

- a. die unter Betäubungsmittelinfluss oder unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen,
- b. die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
- c. denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

## VI Benutzung

### Art. 11 Weitere Nutzungen

<sup>1</sup> Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements und sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Alle Arbeiten, welche durch die Mitarbeitenden der Parkanlage getätigt werden (Aufsicht, Betreuung, Einrichten, Demontearbeiten und Zusatzreinigungen bei Verschmutzung), werden nach Aufwand den Veranstaltenden direkt in Rechnung gestellt. Die effektive Stundenabrechnung erfolgt nach dem Anlass.

### Art. 12 Picknick

Picknick im Umfang eines üblichen Proviantes ist gestattet, sofern andere Parkbenutzende nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist eine Bewilligung gemäss Art. 11 einzuholen.

### Art. 13 Wasserflächen

Das Schwimmen ausserhalb der Badesaison ist untersagt. Das Spielen am Wasser ist jedoch erlaubt.

### Art. 14 Splashpark und Spielbach

Splashpark und Spielbach sind ausserhalb der Badesaison ausser Betrieb, jedoch frei zugänglich.

### Art. 15 Kinderspielplatz

Der Kinderspielplatz ist ausserhalb der Badesaison öffentlich zugänglich.

### Art. 16 Diensträume

Die Parkbenutzenden dürfen die Diensträume nur mit Einwilligung einer Aufsichtsperson betreten.

### Art. 17 Garderoben

Die Garderoben sind im Parkbetrieb nicht zugänglich.

### Art. 18 Beachvolleyball-Anlage

Die Reservation der Beachanlage erfolgt über den Beachclub Kriens.

### Art. 19 Grillstelle / Feuer

<sup>1</sup> Die Grillstelle ist ausserhalb der Badesaison nicht in Betrieb.

<sup>2</sup> Das Entfachen von Feuer innerhalb der Anlage ist nicht gestattet.

#### Art. 20 Unfälle / Notfälle

Jedermann ist verpflichtet, bei Unfällen oder Notfällen aller Art sofort Hilfe zu leisten. Bei Unfällen oder Notfällen ist unverzüglich die Aufsicht oder die Sanität 144 zu verständigen.

#### Art. 21 Werben und Anbieten von Waren und Leistungen im Park

Werbung im Park wie auch das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen Departements gestattet. Dies gilt auch für die Durchführung von Meinungsumfragen und Zählungen.

## VII Verbote

#### Art. 22 Verboten ist

- a. den Park anders als durch die Eingangstore zu betreten,
- b. das Hineinwerfen oder das Hineinstossen von Personen in die Wasserbecken,
- c. das Belästigen von anderen Parkbesuchenden (Lärm, Musik usw.),
- d. das Besteigen von Bäumen, Felsen, Dächern sowie das Übersteigen von Abschränkungen, Zäunen und Rabatten (Einfriedungen),
- e. das Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis oder der Anlage zu Erwerbszwecken ohne Erlaubnis der Betriebsleitung,
- f. das Benutzen von Fahrrädern, Motorrädern u. a. Fahrzeugen (ausgenommen Kinderfahrräder),
- g. das Mitbringen von Tieren (Ausnahme: blinde Personen, die von Blindenführhunden im Führgeschirr begleitet werden),
- h. das Zünden von Feuerwerkskörper o.ä. (ausgenommen am 1. August),
- i. das Füttern von Enten, Tauben und anderen frei lebenden Tieren,
- j. das Betreten von Eisflächen im Naturbad,
- k. das Werfen von Gegenständen wie Holz, Steine usw. in die Schwimmbecken,
- l. das Mitbringen von Wasserballons und Glasbehältern (Flaschen, Gläser usw.).

## VIII Wertgegenstände

#### Art. 23 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Personal der Sport- und Freizeitanlagen abzugeben. Diese Gegenstände können innert 14 Tagen abgeholt werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände entsorgt.

## IX Weisungsbefugnis

#### Art. 24 Beachten von Weisungen

<sup>1</sup> Die Benutzenden der Parkanlage haben den Anordnungen der Mitarbeitenden der Parkanlage und der Parkverordnung Folge zu leisten und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitte stört.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen die Parkverordnung oder gegen die Weisungen des Personals können mit Verwarnungen oder sofortiger Wegweisung (Zutrittsverbot für begrenzte Zeit) durch die Betriebsleitung ausgesprochen werden. Mehrfache Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot belegt, welches durch das zuständige Departement ausgesprochen wird.

## **X Schlussbestimmungen**

### Art. 25 Haftung

<sup>1</sup> Jegliche Haftung für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Nichtbeachtung der Parkverordnung oder Anweisung des Personals, durch mangelhafte Vorsicht oder sonstiges Selbstverschulden entstehen, wird abgelehnt. Ebenso wird keine Haftung bezüglich verlorener und gestohlener Gegenstände übernommen.

<sup>2</sup> Der Verursacher haftet für Schäden an der Anlage. Schäden an den vermieteten Gegenständen hat der Mieter zu tragen.

### Art. 26 Strafverfolgung

Strafverfolgung und die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche bleiben vorbehalten.

### Art. 27 Inkrafttreten

Die Parkverordnung tritt auf den 16. September 2012 in Kraft.

Kriens, 5. September 2012  
Gemeinderat Kriens

Paul Winiker  
Gemeindepräsident

Guido Solari  
Gemeindeschreiber

**Anhang 1**<sup>1</sup>

## Tarifordnung

Sämtliche Gebührenangaben sind in Schweizer Franken.

Anlagen	Tarif 1 - Krienser Vereine - gemeinnützige Organisationen - Krienser Firmen - öffentliche Institutionen (über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat)		
	<i>Tag</i> 08.00-18.00 Uhr	<i>Abend</i> 18.00-00.00 Uhr	<i>ganzer Tag</i> 08.00-00.00 Uhr
Längspavillon (Kiosk, direkte Umgebung)	200.00	250.00	350.00
Parkbad	500.00	550.00	750.00
ganze Anlage (Längspavillon, Parkbad)	600.00	700.00	1'000.00
Strom, Entsorgung	inklusive (separate Verrechnung bei ausserordentlichen Aufwendungen)		
Arbeiten Mitarbeitende Parkbadanlage	Montag - Samstag von 08.00 - 00.00 Uhr	35.00/h	
	Montag - Samstag von 00.00 - 08.00 Uhr	50.00/h	
	Sonn- und Feiertagen	50.00/h	

Anlagen	Tarif 2 - auswärtige Vereine - auswärtige Firmen - kommerzielle Ausstellungen und Veranstaltungen - auswärtige Organisationen - Privatpersonen (über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat)		
	<i>Tag</i> 08.00-18.00 Uhr	<i>Abend</i> 18.00-00.00 Uhr	<i>ganzer Tag</i> 08.00-00.00 Uhr
Längspavillon (Kiosk, direkte Umgebung)	500.00	550.00	650.00
Parkbad	700.00	750.00	950.00
ganze Anlage (Längspavillon, Parkbad)	1'100.00	1'200.00	1'500.00
Strom, Entsorgung	inklusive (separate Verrechnung bei ausserordentlichen Aufwendungen)		
Arbeiten Mitarbeitende Parkbadanlage	Montag - Samstag von 08.00 - 00.00 Uhr	35.00/h	
	Montag - Samstag von 00.00 - 08.00 Uhr	60.00/h	
	Sonn- und Feiertagen	60.00/h	

## Tabelle der Änderungen der Parkverordnung für das Parkbad Kleinfeld vom 5. September 2012

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Anhang 1	geändert	Gemeinderat	875/2018